

SPD-Ratsfraktion Detmold, Paulinenstraße 39, 32756 Detmold

per E-Mail

Stadt Detmold
Herrn Bürgermeister Frank Hilker
Marktplatz 5
32756 DetmoldTelefon: 05231 22312
E-Mail: fraktion@spd-detmold.de
Web: www.spd-detmold.de

Detmold, 16.04.2024

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Detmold

Sehr geehrter Herr Hilker,
sehr geehrte Damen und Herren

Antrag:

Die SPD-Ratsfraktion Detmold beantragt die Streichung der Sätze 5 und 6 in § 10 Abs. 3 lit. c) der Hauptsatzung der Stadt Detmold.

Begründung:

In der Vergangenheit ist im Stadtentwicklungsausschuss wiederholt die Situation entstanden, dass Sachverhalte zur Eintragung von Gebäuden in die Denkmalliste von der Verwaltung im Rahmen einer Beschlussvorlage eingebracht wurden. Zuletzt war dies am 14.02.2024 bei der Eintragung der Friedenskirche in die Denkmalliste der Fall.

Hintergrund dieser Praxis ist in § 10 Abs. 3 lit. c) Satz 5 der Hauptsatzung der Stadt Detmold (*siehe Anhang*), in dem geregelt ist, dass dem Ausschuss für Stadtentwicklung die Entscheidungsbefugnis für sog. Unterschutzstellungen nach § 3 DSchG obliegt.

Faktisch besteht in diesen Fällen für den Stadtentwicklungsausschuss eine Rechtspflicht, die jeweilige Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde, die die fachliche Beurteilung trifft, nachzuvollziehen. Andernfalls ist der Beschluss vom Bürgermeister zu beanstanden. Im Ergebnis kann und darf der Ausschuss in diesen Fällen eine eigene fachliche Bewertung nicht vornehmen.

Dieser Sachverhalt kann Bürgerinnen und Bürgern, die sich fachlich mit der Unterschutzstellung von Denkmälern nicht auskennen, nicht plausibel vermittelt werden.

Um zukünftig diese gebundenen Entscheidungen, die keine echte Wahlmöglichkeit zulassen, zu vermeiden, ist es sinnvoller, die Unterschutzstellung von Objekten durch eine Mitteilungsvorlage im Stadtentwicklungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Friedrich
-Fraktionsvorsitzender-

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (8) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat

(1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Detmold.

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsherr oder Ratsfrau.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben gem. § 59 Abs. 1 und 2 GO wahr.

Folgende Entscheidungsbefugnisse werden zusätzlich auf den Haupt- und Finanzausschuss delegiert:

a) Der Haupt- und Finanzausschuss ist ermächtigt, in den nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Rates gehörenden Angelegenheiten zu entscheiden, soweit der Rat nicht Entscheidungsbefugnisse durch diese Hauptsatzung oder durch besondere Beschlüsse auf andere Ausschüsse, auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder im jederzeit widerrufbaren Einvernehmen mit ihr bzw. ihm auf die Fachbereichsleitungen überträgt (§ 62 I GO NW).

b) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Niederschlagung und den Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt.

c) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen, Eingruppierungen und Abschlüsse oder Beendigungen von Arbeitsverträgen für Fachbereichsleitungen und die Gleichstellungsbeauftragte.

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft diese Entscheidungen im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Der Rat bildet außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Ausschüsse:

a) **Ausschuss für Schule und Sport**

Der Ausschuss ist zuständig für die Aufgaben der Stadt als Schulträger, insbesondere Einrichtung, Änderung, Auflösung sowie Unterhaltung und Ausstattung von stadt eigenen Schulen, sonstige Aufgaben der Stadt im Schulbereich sowie für Sportangelegenheiten.

b) **Ausschuss für Soziale Angelegenheiten und Bürgerservice**

Der Ausschuss ist zuständig für Ausländerangelegenheiten sowie für die Aufgaben Lebensunterhalt, Wohnen, Betreuung/Beratung, Bürgerberatung (ohne Wahlen und Statistik sowie Märkte) und Standesamtsangelegenheiten.

c) **Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtplanung inklusive der konzeptionellen Verkehrsplanung, der Bauordnung, der Wohnungsbauförderung, des Klima- und Naturschutzes, der Freiraumplanung und der Stadtbildpflege.

Ihm wird die abschließende Beschlussbefugnis übertragen für Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie für Verfahren, die Teile des Bauleitplanverfahrens gem. BauGB übernehmen.

Hiervon ausgenommen sind die das Verfahren abschließenden Satzungsbeschlüsse sowie Feststellungs- bzw. Änderungsbeschlüsse.

Die verfahrensleitende Entscheidung darüber, ob Bauleitpläne und Vorhaben- und Erschließungspläne nach Durchführung der Beteiligung erneut offengelegt oder die Beteiligten erneut angehört werden (§ 4 a Abs. 3 BauGB), wird als Geschäft der laufenden Verwaltung auf die Verwaltung übertragen.

Er nimmt außerdem die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) wahr, ihm obliegt die Entscheidungsbefugnis für Unterschutzstellungen gemäß § 3 DSchG, und er bereitet insbesondere die Entscheidungen des Rates für Unterschutzstellungen von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG vor.

Die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG - mit Ausnahme der Beseitigung oder der Verbringung des Denkmals - und Entscheidungen über denkmalrechtliche Anordnungen nach § 7 Abs. 2 DSchG und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gemäß § 27 DSchG werden auf die Verwaltung übertragen.

Vom Rat bestellte sachverständige Bürgerinnen und Bürger gem. § 23 S. 2 DSchG können an den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt werden.

Sachverständige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Für die Berechnung des Verdienstausfalls ist § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung anzuwenden.

Er entscheidet zudem über die Benennung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze.

d) **Ausschuss für Tiefbau und Immobilienmanagement**

Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Planung, Unterhaltung und des Baus von Kanälen sowie der Kläranlage, der Planung, Unterhaltung und des Baus von Straßen, der Straßenbeleuchtung, der Planung von Verkehrsanlagen und Verkehrlenkung sowie für sämtliche Immobilienangelegenheiten.

Die Zuständigkeit für Immobilienangelegenheiten gilt nur, soweit den Fachbereichen nicht die Budget- und Fachverantwortung vorbehalten ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung handelt.

e) **Ausschuss für Städtische Betriebe, Ordnung, Feuerwehr und Rettungsdienst**

Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Betriebs und der Unterhaltung von Grünflächen und Friedhöfen, sowie der Stadtreinigung mit Abfallentsorgung und der Straßenreinigung mit Winterdienst.